

der Landgemeindeordnung bezeichneten Falle der Gemeindeversammlung;

c.) in den Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde.

Dieselben üben in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder in Schulangelegenheiten würden ausgeübt werden können.

§ 2.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinden gegen jeden Dritten, so wie gegen Einzelne ihres Mittels, hat in den § 1. gedachten Angelegenheiten in derselben Maasse stattzufinden, wie dieß hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehentlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 und durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, so wie durch das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleine Städte betreffend, vom 7. November 1838 geordnet ist.

Zu § 3. und 4.

In Erwägung, daß es über das Bedürfniß hinausgeht, dem Schulvorstande (diese Bezeichnung schien der im Gesetze gebrauchten „Schulgemeinderath“ vorzuziehen zu seyn, weil sie im Volke bekannt und beliebt ist,) in zusammengesetzten Schulbezirken das Recht beizulegen, in allen Schulangelegenheiten selbstständige Beschlüsse zu fassen, — ferner in Betracht, daß es nothwendig ist, zwischen bloß ländlichen Schulbezirken und solchen, zu denen eine Stadt gehört, einen Unterschied zu machen, hat man sich über folgende Fassung von § 3. vereinigt:

§ 3.

Umfaßt ein Schulbezirk mehrere Gemeindebezirke ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirkes und des Gemeindebezirkes nicht statt, so gebührt das Recht der Beschlußfassung in den § 1. erwähnten Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule, den Vertretern der einzelnen eingeschulten Gemeinden oder Gemeintheile, ingleichen den Besitzern der eingeschulten, nach § 20. der Landgemeindeordnung